



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
INGENIEURE KRÜGER & KOY

Gemeinde Wohltorf

B-Plan Nr. 9

Neubau von 4 Wohnhäusern mit 17 Wohneinheiten
in der Straße „Billtal“

Stellungnahme

Bearbeitungsstand: 27. November 2018

Auftraggeber:

Gemeinde Wohltorf
über Amt Hohe Elbgeest
Christa-Höppner-Platz 1
21521 Dassendorf

Verfasser:

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH
Havelstraße 33
24539 Neumünster
Telefon 04321 . 260 27 0
Telefax 04321 . 260 27 99

Dipl.-Ing. (FH) Michael Hinz
M. Eng. Jutta Thies

Projekt-Nr. 118.2261

INHALTSVERZEICHNIS

1	Stellungnahme zur Entwässerung	1
1.1	Oberflächenentwässerung	1
1.1.1	Versickerung	1
1.1.2	Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation	1
1.1.3	Einleitung in das angrenzende Gewässer „Bille“	1
1.2	Schmutzwasserentsorgung	2
2	Stellungnahme zum Verkehr	3
3	Stellungnahme zum Lärm	4

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 3.1:	Auszug aus „Kartierung des Straßenverkehrslärms Stadt Reinbek“, Nacht – 06/2013	4
Bild 3.2:	Auszug aus „Lärmkartierung an den Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes“ – 06/2017	5

1 **Stellungnahme zur Entwässerung**

1.1 **Oberflächenentwässerung**

1.1.1 **Versickerung**

Nach dem Merkblatt ATV-DVWK-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist ein naturnaher Umgang mit Regenwasser anzustreben, d.h. gering verschmutztes Wasser von Dächern ist möglichst am Entstehungsort flächenhaft zu versickern und so in den natürlichen Wasserkreislauf zurückzuführen.

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswassers darf i.d.R. nur über eine belebte Oberbodenschicht zur Versickerung gebracht werden. Nur in Ausnahmefällen darf das Oberflächenwasser von Verkehrsflächen mit vorheriger Reinigung in einer unterirdischen Versickerungsanlage versickert werden.

Gemäß Rücksprache mit dem Amt Hohe Elbgeest ist vorrangig eine Versickerung auf dem Grundstück zu betrachten. Wenn dies nachweislich nicht möglich ist, wird die Ableitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation gestattet.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist möglich, sofern der Durchlässigkeitswert des Untergrundes einen Wert von $k_f > 1 \times 10^{-6}$ m/s aufweist. Weiterhin muss der Abstand zwischen Grundwasser und Sohle der Versickerungsanlage mind. 1,00 m betragen.

Hierfür ist ein Bodengutachten mit Angabe des anstehenden Bodens, des Durchlässigkeitswertes k_f und des Grundwasserstandes erforderlich.

1.1.2 **Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation**

In der Straße *Billtal* befindet sich eine öffentliche Regenwasserkanalisation, welche zur Entwässerung des Straßenkörpers dient.

Wenn eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück nachweislich (mittels Bodengutachten) nicht möglich ist, gestattet die Gemeinde Wohltorf eine Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers in die öffentliche Regenwasserkanalisation. Die **Einleitmenge** ist jedoch auf **max. 3,0 l/s zu begrenzen**. Es ist daher eine **Regenwasserrückhaltung** auf dem Grundstück vorzusehen.

Die Herstellungskosten für den jeweiligen Anschluss vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze sind vom Eigentümer zu tragen.

1.1.3 **Einleitung in das angrenzende Gewässer „Bille“**

Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Bille ist nicht zulässig.

1.2 Schmutzwasserentsorgung

In der Straße *Billtal* befindet sich eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation, in die das zukünftig anfallende Schmutzwasser eingeleitet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Hebeanlage erforderlich wird, wenn die OKFF der Gebäude unterhalb der Rückstauenebene des SW-Kanals, Bezugspunkt ist der obere Schachtdeckel der Anschlussleitung, liegt.

Die Herstellungskosten für den jeweiligen Schmutzwasseranschluss sind analog zu dem Regenwasseranschluss vom Eigentümer zu tragen.

2 Stellungnahme zum Verkehr

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Wohnhäuser des B-Planes Nr. 9 ist über die Straße *Billtal* vorgesehen. Diese Straße dient heute der Erschließung von etwa 114 Wohneinheiten aus der *Oberen Lindenstraße*, der *Lindenstraße*, der *Kastanienallee* (zwischen der *Lindenstraße* und dem *Ahornweg*) und dem *Billtal*.

In Anlehnung an die *Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen* des *FGSV-Verlages* sowie verschiedener Referenzbetrachtungen bestehender Wohngebiete erzeugt eine Wohneinheit pro Tag etwa sechs Kfz-Fahrten. Das annähernd in sich abgeschlossene vorhandene Wohngebiet mit 114 Wohneinheiten erzeugt somit circa 700 Kfz-Fahrten/24h. Auf die Spitzenstunde des Tages entfallen dabei 10 % dieses Tagesverkehrs.

Die Wohnbauentwicklung des B-Planes Nr. 9 mit 17 zusätzlichen Wohneinheiten erzeugt darüber hinaus etwa 100 Kfz-Fahrten/24h, sodass sich in der Summe ein Verkehrsaufkommen von rund 800 Kfz/24h im südlichen *Billtal* ergibt.

Die Erschließungsstraße hat eine durchgängige befahrbare Breite von 5,50 m mit straßenbegleitenden befestigten und begehbaren Seitenstreifen. Der regelmäßige Begegnungsfall Pkw / Lkw ist bei diesem Straßenquerschnitt möglich.

Die Straße *Billtal* ist somit gemäß der *Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt, 2006)* des *FGSV-Verlages* als Wohnstraße einzustufen. Charakteristisch ist hier die ausschließliche Erschließungsfunktion für Wohnnutzung sowie die überwiegenden Nutzungsansprüche „Aufenthalt“ und „Parken“. Das Regelwerk beschreibt ein verträgliches Verkehrsaufkommen von 400 Kfz/h (entspricht etwa 4.000 Kfz/24h). Die zukünftige Verkehrsbelastung der Straße *Billtal* mit 80 Kfz/h bzw. 800 Kfz/24h liegt somit weit unter den Einsatzgrenzen einer Wohnstraße gemäß *RASt 2006*.

Es bestehen aus verkehrlicher Sicht somit keine Bedenken hinsichtlich der Entwicklung weiterer Wohnbebauung durch den B-Plan Nr. 9 in der Gemeinde Wohltorf.

3 Stellungnahme zum Lärm

Für die geplante Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Wohltorf ist der Verkehrslärm der Landesstraße L 314 (Sachsenwaldstraße) im Norden sowie der Eisenbahnlärm im Süden des Planungsgebietes als Haupt Lärmquelle zu betrachten. Zur Beurteilung werden die Orientierungswerte gemäß dem *Beiblatt 1 zur DIN 18005* für allgemeine Wohngebiete herangezogen. Diese beschreiben für Verkehrslärm einen möglichst nicht zu überschreitenden Wert von 45 dB(A) für den nächtlichen Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr und von 55 dB(A) im Tagzeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr.

Als Bewertungsgrundlage werden die *Kartierung des Straßenverkehrslärms der Stadt Reinbek* aus der 2. Stufe zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie, deren fortwährende Gültigkeit sich auch in der 3. Stufe von 2107 bestätigt hat und die Umgebungslärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes der 3. Stufe verwendet. Es können dabei nur die Kennwerte des Nachtzeitraumes verglichen werden, da diese in das deutsche System der Beurteilungszeiträume Tag und Nacht übertragen werden können. Der über die EU-Umgebungslärmkartierung zusätzlich ausgewiesene Mischwert der 24-Stunden-Werte (L_{DEN}) kann aufgrund pauschaler Zuschläge auf die Abend- und Nachtzeit sowie einer abweichenden Beurteilungszeit von 24 Stunden nicht im deutschen Kontext verwendet werden.

Die *Kartierung des Straßenverkehrslärms der Stadt Reinbek* zeigt die nächtlichen Lärmimmissionen der Landesstraße L 314. Die Kartierung reicht an der Gemeindegrenze von Wohltorf heran und spart das Gemeindegebiet aus. Aber eine Verlängerung der Isophonen zum Lückenschluss zeigt, dass das Planungsgebiet des B-Planes Nr. 9 von Lärmimmissionen unterhalb von 40 dB(A) im Nachtzeitraum betroffen ist. Der in der städtebaulichen Planung angestrebte Orientierungswert des *Beiblattes 1 zur DIN 18005* von 45 dB(A) durch Verkehrslärm ist somit deutlich eingehalten.

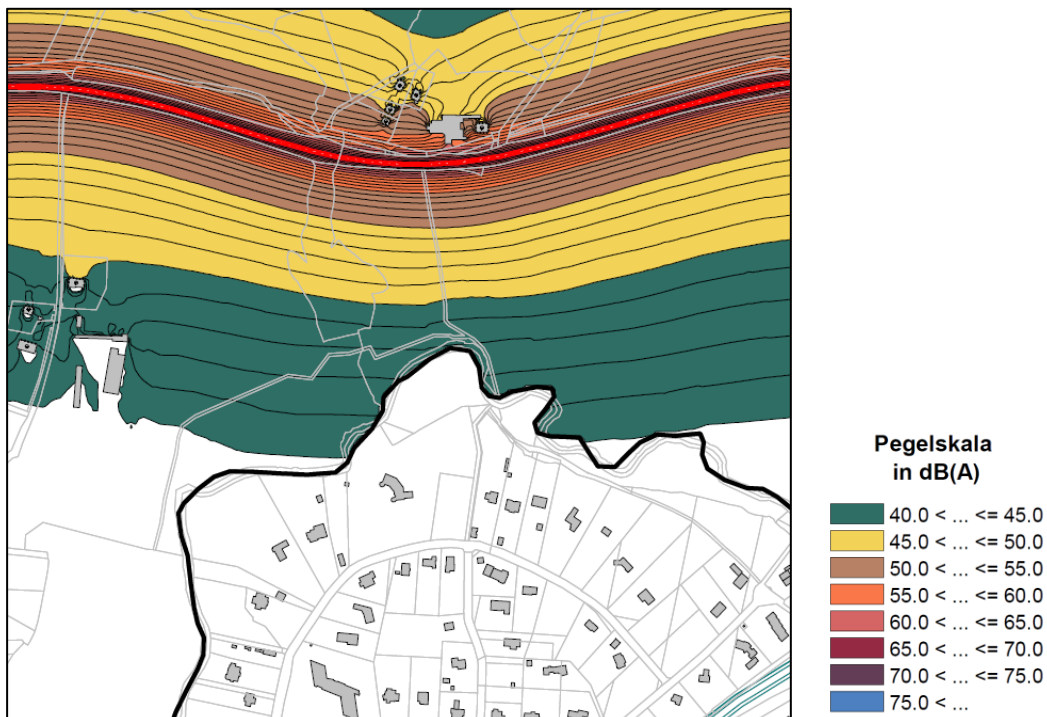


Bild 3.1: Auszug aus „Kartierung des Straßenverkehrslärms Stadt Reinbek“, Nacht – 06/2013

